

**BERICHT ÜBER DIE
PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN
DER IT-VERTRÄGE DER STADT INNSBRUCK
(Dienstleistungs- und Wartungsverträge)**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über Prüfung von Teilbereichen der IT-Verträge der Stadt Innsbruck (Dienstleistungs- und Wartungsverträge) eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 12.06.2012 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 19.03.2012, Zl. KA-10928/2011, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 IStR u.a. auch beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Diese Prüfungsbefugnis kann die gesamte Gebarung oder bestimmte Teile davon umfassen und hat sich nach § 74a Abs. 1 leg. cit. auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

Prüfungsgegenstand

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der IT-Verträge der Stadtgemeinde Innsbruck (Dienstleistungs- und Wartungsverträge) durchgeführt. Herangezogen wurden grundsätzlich die zum Prüfungszeitpunkt gültigen bzw. aktuellen Verträge, aus Gründen der Übersichtlichkeit und/oder der Transparenz sind partiell auch Vertragsinhalte und Daten aus Vorjahren dargestellt worden.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

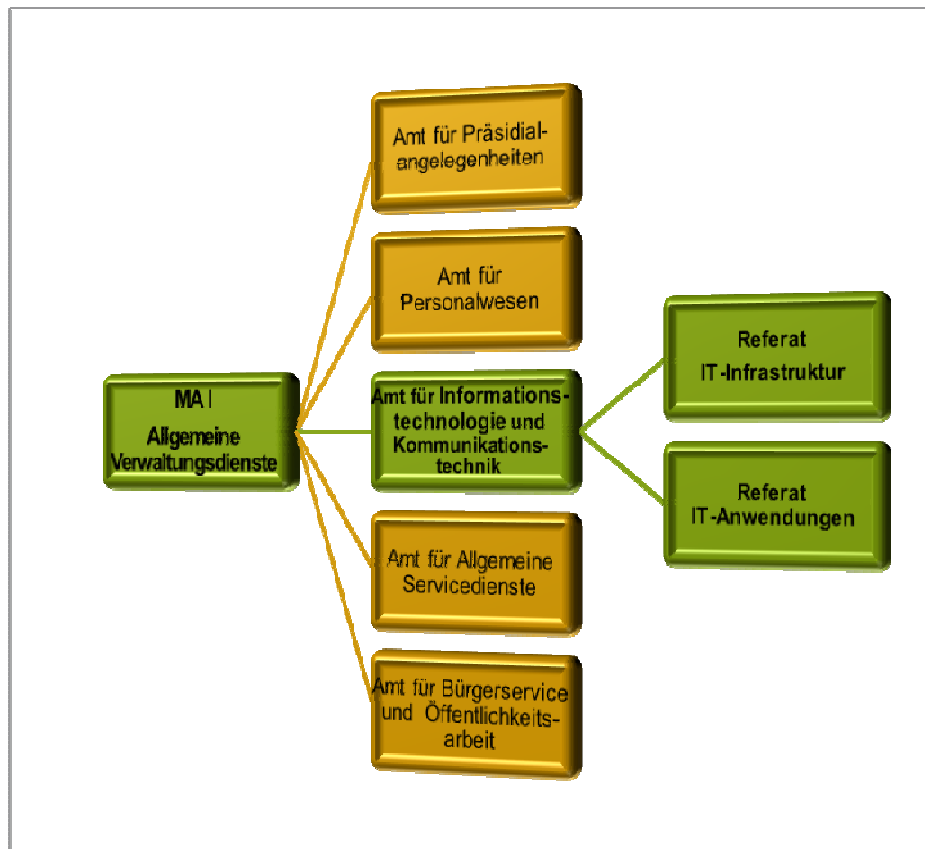
Das gemäß § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Vorbemerkungen

Änderung der Aufbauorganisation

In Anlehnung an die Bestimmung des § 38 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck wurde von der Frau Bürgermeisterin mit Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 14.06.2011, Zl. I-MD-00070e/2011, eine Änderung der Magistrategeschäftsordnung, der Geschäftseinteilung (Besonderer Teil der MGO) sowie der Aufbauorganisation des Stadtmagistrates verfügt. Unter anderem wurden im Punkt II. Besonderer Teil (Geschäftseinteilung) der MGO die Agenden des ehemaligen Amtes für Information und Organisation auf die neuen Äm-

ter „Allgemeine Servicedienste“ und „Informationstechnologie und Kommunikationstechnik“ aufgeteilt. Mit Wirkung vom 14.06.2011 stellt sich daher die Aufbauorganisation der für IT-Verträge zuständigen Magistratsabteilung I (auszugsweise) wie folgt dar:



Die dem neu geschaffenen Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik zugeordneten Aufgaben sind in der Magistratsgeschäftsordnung – Besonderer Teil taxativ angeführt.

Parallele Prüfung der IT-Verträge im Auftrag des Magistratsdirektors

Zum Zeitpunkt des Beginnes der Prüfung der Kontrollabteilung wurden die in Rede stehenden Verträge im Auftrag des Magistratsdirektors von einem Mitarbeiter des Amtes für Präsidialangelegenheiten gesichtet und in Bezug auf die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen beurteilt.

Begriffsbestimmungen

Im Hinblick auf fachspezifische Begriffe verweist die Kontrollabteilung u.a. auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich für IT-Leistungen (AVB-IT).

3 IT-Verträge

Zusammenstellung aller Dienstleistungs- und Wartungsverträge der Stadtgemeinde Innsbruck im IT-Bereich

In Kooperation mit einem Mitarbeiter des Amtes für Präsidialangelegenheiten und der Fachdienststelle, dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, versuchte die Kontrollabteilung eine (Gesamt-)Zusammenstellung aller Service- und Wartungsverträge im IT-Bereich zu erarbeiten. Dieses Vorhaben war allerdings kurzfristig im Rahmen der Prüfung der Kontrollabteilung nicht realisierbar, zumal die Fachdienststelle zwar in kompetenter Weise detaillierte Auskunft über die vorhandenen Verträge geben, aber nicht behaupten konnte, alle

einschlägigen Verträge und Vereinbarungen zu diesem Thema lückenlos evident zu haben und damit die Vollständigkeit bestätigen zu können.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, Recherchen – erforderlichenfalls auch im Zusammenwirken mit dem Amt für Präsidialangelegenheiten – in Bezug auf die Dienstleistungs- und Wartungsverträge der Stadtgemeinde Innsbruck im EDV-Bereich mit dem Ziel durchzuführen, letztlich eine vollständige Aufstellung dieser Verträge und Vereinbarungen zur Verfügung zu haben und diese in weiterer Folge für die Zukunft dann fortschreiben bzw. aktualisieren zu können. In seiner schriftlichen Stellungnahme dazu betonte der Vorstand des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, dass die Empfehlung der Kontrollabteilung umgesetzt und alle vorliegenden laufenden und neuen Verträge zusätzlich digitalisiert und in ActaNova übernommen werde(n).

Detailprüfung – 4 Verträge

Nach einer ersten allgemeinen Sichtung der Dienstleistungs- und Wartungsverträge konzentrierte sich die Kontrollabteilung stichprobenartig auf vier Verträge, um sie im Detail zu analysieren und zu überprüfen. Konkret handelte es sich um den Software-Betreuungs- und Wartungsvertrag der Fa. KufGem-EDV GmbH, den Microsoft – Enterprise Agreement-Beitrittsvertrag (EA), die mit der Fa. IBM abgeschlossenen Serviceverträge (Werk- bzw. Dienstleistungen) sowie den Wartungsvertrag für die Applikation zur Vorschreibung und Einhebung von Gemeindeabgaben (Personenkontenführung – PKF).

3.1 Software-Betreuungs- und Wartungsvertrag der Fa. KufGem-EDV GmbH

Bericht der MA IV vom 29.04.2004

Die MA IV, Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung, hat mit Schreiben vom 29.04.2004, Zl. IV-347/2004, der (damaligen) Frau Bürgermeisterin einen ausführlichen Bericht zum Thema „Einführung einer neuen Software für das Rechnungswesen der Stadt Innsbruck; Auswahlverfahren und Zusammenarbeit mit der KufGem-EDV GmbH – Vergabe“ vorgelegt.

StS-Beschluss vom 13.05.2004

Auf Basis dieser Ausführungen fasste der Stadtsenat in seiner Sitzung am 13.05.2004 folgenden Beschluss:

„Der Bericht der MA IV vom 29.04.2004 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Stadtgemeinde Innsbruck spricht sich für den Ersatz der derzeitigen Software BKF (Betrieblich-Kamerales Finanzwesen) für das Rechnungswesen durch das System KIM (Kommunales Informationsmanagement) der Fa. KufGem-EDV GmbH, Kufstein, aus. Auf Basis des Angebotes vom 19.04.2004 wird der Fa. KufGem-EDV GmbH, Kufstein, der Auftrag zur Einführung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Rechnungswesens der Stadtgemeinde Innsbruck erteilt.

Zur Betreuung des Systems wird mit der Fa. KufGem-EDV GmbH, Kufstein, der beiliegende Betreuungs- und Wartungsvertrag abgeschlossen.

Zur Betreuung und Umsetzung des Projektes ist jedenfalls bis zum Beginn des Echtbetriebes die Projektgruppe Finanzen koordinierend zuständig.“

Auftrag vom 23.06.2004 In weiterer Folge beauftragte die MA I, (ehemaliges) Amt für Information und Organisation, mit Schreiben vom 23.06.2004 (ohne Angabe einer Geschäftszahl) die Fa. KufGem-EDV GmbH mit der Implementierung der Systemlösung – „KIM-Rechnungswesen“ gemäß deren Angebot vom 19.04.2004.

**Betreuungs- und
Wartungsvertrag
vom 29.06.2005** In Anlehnung an den Beschluss des Stadtsenates vom 13.05.2004 wurde mit Datum 29.06.2005 auch ein Software Betreuungs- und Wartungsvertrag zwischen der Fa. KufGem-EDV GmbH als Auftragnehmerin und dem „Magistrat Innsbruck“ als Auftraggeber abgeschlossen.

**Nicht stadtrechtskon-
forme Unterfertigung** Primär auffällig war in diesem Zusammenhang, dass dieser Software Betreuungs- und Wartungsvertrag nicht stadtrechtskonform gefertigt worden ist. Im Konnex damit erinnerte die Kontrollabteilung an § 42 (Vertretung der Stadt nach außen) Abs. 2 des Innsbrucker Stadtrechtes, wonach Urkunden, mit denen die Stadt privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, von der Bürgermeisterin zu unterfertigen sind. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluss die Zustimmung des Gemeinderates oder des Stadtsenates (wie hier im konkreten Fall) notwendig ist, so ist sie unter Anführung des Beschlusses von der Bürgermeisterin und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterzeichnen.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesem Erfordernis in Zukunft ausnahmslos zu entsprechen.

Im Anhörungsverfahren wies der Vorstand des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik darauf hin, dass dieser Anregung der Kontrollabteilung bereits seit der Schaffung des neuen Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik generell entsprochen werde.

**Gegenstand des
Vertrages** Gegenstand dieses Vertrages ist die Betreuung und Wartung der Programmpakete „Zentrale Personen- und Adressverwaltung“, „Haushaltsbuchhaltung Basis“, „Kostenrechnung“ und „Debitorenbuchhaltung“. Durch den Abschluss dieses Software Betreuungs- und Wartungsvertrages erhält der Stadtmagistrat Innsbruck taxativ aufgezählte Leistungen (gemäß Pkt. 2 des Betreuungs- und Wartungsvertrages), wie auch im Pkt. 3 des Betreuungs- und Wartungsvertrages ausdrücklich angeführt wird, welche Leistungen nicht inkludiert sind.

Wartungseinheiten Die vier dem Betreuungs- und Wartungsauftrag unterliegenden Module werden mit folgenden Wartungseinheiten verrechnet:

| Bereich | Wartungseinheiten |
|---|-------------------|
| Zentrale Personen- und Adressverwaltung | 7,49 |
| Haushaltsbuchhaltung Basis | 28,50 |
| Kostenrechnung | 6,10 |
| Debitorenbuchhaltung | 19,22 |

Monatliche Vergütung

Die monatliche Vergütung für die Leistungen aus diesem Software-Betreuungs- und Wartungsvertrag errechnet sich aus der Summe der Wartungseinheiten (61,31) multipliziert mit dem Tarif je Einheit in der (damaligen) Höhe von € 29,90. Daraus ergab sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Gesamtbetrag pro Monat im Ausmaß von netto € 1.833,17. Die monatliche Vergütung wird jeweils für 6 Monate im Voraus berechnet und ist mit Zustellung der Rechnung fällig.

Formale Aspekte

Der Software-Betreuungs- und Wartungsvertrag begann mit 01.07.2005, wobei anzumerken ist, dass das im Vertrag vorgesehene Anfangsdatum (01.01.2005) handschriftlich auf 01.07.2005 geändert worden war. Darüber hinaus fehlte auf dem der Kontrollabteilung zu Prüfzwecken zur Verfügung gestellten Vertragsexemplar auch die Gegenzeichnung der Fa. KufGem-EDV GmbH und damit die Unterschrift des Vertragspartners bzw. Auftragnehmers.

Der Kontrollabteilung erscheint es als sehr wesentlich, dass nur Vertragsexemplare, die von beiden Vertragspartnern unterschrieben wurden, in die Urkundensammlung aufgenommen werden und empfahl, diesem Aspekt künftig besondere Beachtung zu schenken. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sollten zudem alle Geschäftsstücke mit einer dem jeweiligen Akt zuordenbaren Geschäftszahl versehen werden.

In der Stellungnahme dazu versicherte der Vorstand des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, dass auch dieser Empfehlung der Kontrollabteilung seit der Schaffung des neuen Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik ausnahmslos entsprochen und darüber hinaus durch den Einsatz von ActaNova jedem Geschäftsfall eine Geschäftszahl zugeordnet werde.

Verifizierung der Betreuungs- und Wartungsentgelte

Die Kontrollabteilung verifizierte auf Basis der vertraglichen Bestimmungen die Betreuungs- und Wartungsgebühren der Fa. KufGem-EDV GmbH für die Jahre 2009 bis 2011.

In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Fa. KufGem-EDV GmbH bei gleichbleibender Anzahl der Wartungseinheiten den Tarif je Einheit von € 31,67 in den Jahren 2009 und 2010 auf € 2,62 im Jahr 2011 erhöht hatte. Eine schriftliche Information des Auftragnehmers an die Stadtgemeinde Innsbruck über die Gründe der damaligen Tarifierhöhung war nicht aktenkundig und gemäß erhaltener Auskunft auch nicht mündlich von der Fa. KufGem-EDV GmbH avisiert worden.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht, dass die Fa. KufGem-EDV GmbH nach den Bestimmungen des Software-Betreuungs- und Wartungsvertrages vom 29.06.2005 berechtigt ist, die Betreuungs- und Wartungsentgelte „mit Beginn eines jeden Kalenderjahres den geänderten Lohn- und sonstigen Kostenfaktoren anzupassen“. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte allerdings trotz der in diesem Punkt sehr allgemein gehaltenen Regelung für die Zukunft versucht werden, die Tarifierhöhungen vom Auftragnehmer anhand offizieller Parameter (VPI, kollektivvertragliche Lohnerhöhungen u.a.m.) messbar und auch transparent in schriftlicher Form nachweisen zu lassen.

Diese Empfehlung der Kontrollabteilung hat das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, Referat für IT – Anwendungen, unmittelbar aufgegriffen und noch während der Prüfung Kontakt mit der Fa. KufGem-EDV GmbH mit dem Ersuchen aufgenommen, allfällige Erhöhungen des Punktarifs für Serviceverträge in Zukunft frühzeitig und begründet bzw. nachvollziehbar bekannt zu geben.

3.2 Microsoft – Enterprise Agreement-Beitrittsvertrag (EA)

Errichtung der BBG

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl I 39/2001 idF BGBl I 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (im Folgenden auch BBG genannt) errichtet. Die BBG ist ein Einkaufsdienstleister der öffentlichen Hand und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Mit ihr wurde eine Organisation zur zentralen Beschaffung von Produkten und Leistungen geschaffen, die insbesondere versucht, durch Bündelung der Nachfrage und durch Konzentration des Beschaffungswesens Einsparungspotenziale zu aktivieren.

Rahmenvereinbarung BBG – Microsoft

Die BBG hat im Mai 2007 eine Rahmenvereinbarung über die Beschaffung von Software-Lizenzen der Fa. Microsoft mit einer Laufzeit von drei Jahren und der Option einer einmaligen Verlängerung um zwei weitere Jahre abgeschlossen. Im Wege dieser Rahmenvereinbarung haben die abrufberechtigten Dienststellen die Möglichkeit, selbstständig Bestellungen vorzunehmen. Als Lieferant wurde in diesem Zusammenhang von der BBG eine Firma in Wien namhaft gemacht.

Grundsatzvereinbarung Stadt Innsbruck – BBG

Voraussetzung für einen Einkauf über die BBG ist der Abschluss einer Grundsatzvereinbarung. Über Beschluss des Stadtsenates vom 16.08.2006 hat die Stadtgemeinde Innsbruck zuletzt am 29.08./31.08.2006 eine „Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem BVergG 2006 (BGBl I 17/2006)“ mit der BBG abgeschlossen.

StS-Beschluss vom 10.12.2008

Der Stadtsenat hat in weiterer Folge in seiner Sitzung vom 10.12.2008 dem Abschluss eines Microsoft – Enterprise Agreement-Beitrittsvertrages (EA) der Stadt Innsbruck über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) zugestimmt. Im Vorfeld dazu hatte sich auch der EDV-Ausschuss unter Vorsitz des damaligen Magistratsdirektors ausführlich mit dem Thema „Softwarelizenzen der Fa. Microsoft“ befasst und einstimmig den Abschluss eines EA-Beitrittsvertrages empfohlen.

Unterfertigung Microsoft – Enterprise Agreement (EA)

Das Microsoft – Enterprise Agreement (EA) ist durch Unterfertigung einer sog. Konzernbeitrittserklärung am 17.12.2008 abgeschlossen und durch eine sog. Konzernbeitritt-Zusatzvereinbarung (für Zusatzlizenzen Server) am 30.04.2009 ergänzt worden. In beiden Fällen wurden die Urkunden nicht stadtrechtsgemäß unterschrieben. Die Kontrollabteilung erinnerte im Konnex damit wiederholend an § 42 Abs. 2 des Innsbrucker Stadtrechtes, in dem explizit geregelt ist, wie Urkunden, mit denen die Stadt privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, zu unterfertigen sind. Im Anhörungsverfahren dazu teilte der Vorstand des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits bei der aktuellen Vertragsverlängerung des Microsoft – Enterprise Agreement (EA) entsprochen und der Vertrag stadtrechtskonform unterfertigt worden wäre.

- Inhalt des Vertrages** Der Vertragsgegenstand umfasst sowohl die Software-Lizenzen als auch die Software Assurance (= die Wartung bzw. das Recht, neueste Versionen einzusetzen). Im Detail handelt es sich um MS Core CAL Lizenzen inkl. True up Möglichkeit, um MS Serverprodukte sowie um MS TechNet Plus (= ein umfassendes Techniktool und Zugriff auf alle Testversionen und MS Entwicklerplattformen).
- MS Core CAL Lizenzen** Die Kontrollabteilung überprüfte im Konnex damit die Abwicklung der Abrechnungen der MS Core CAL Lizenzen inkl. True up Möglichkeit im Rahmen des Microsoft – Enterprise Agreements in den Jahren 2009 bis 2011.
- Die Kosten in diesem Segment des Vertrages basieren auf der Anzahl der Desktop-PCs im Stadtmagistrat Innsbruck und sind in drei jährliche Zahlungen aufgeteilt, wobei die erste Rate mit Vertragsabschluss, alle weiteren zum jeweiligen Jahrestag des Vertrages fällig werden. Zusätzlich erworbene Desktops werden erst am Ende eines Vertragsjahres mit einer sog. „True up Bestellung“ gemeldet.
- Erstbestellung** Mit Datum 17.12.2008 bestellte der Stadtmagistrat Innsbruck, damaliges Amt für Information und Organisation, 700 Stück Microsoft EA-Lizenzen gemäß dem in dieser Angelegenheit gelegten Anbot (auch) vom 17.12.2008. Die Abwicklung und Rechnungslegung erfolgte über die von der BBG als Lieferant genannte Firma. Der Stadtmagistrat Innsbruck überwies mit Auszahlungsanordnung vom 22.01.2009 (brutto) € 149.179,80 zu Lasten des Haushaltsjahres 2008. Verbucht wurde diese Ausgabe – prozentuell aufgeteilt – in allen von der Beschaffung tangierten Unterabschnitten, und zwar jeweils auf der Vp. 070180 – EDV Programme S130, lediglich im Unterabschnitt 011110 Besoldung wurde der Anteil am Microsoft Enterprise Agreement für das erste Vertragsjahr irrtümlicherweise auf der HH-Stelle 728990 – Entgelte für sonstige Leistungen – EDV S130 erfasst. Die Kontrollabteilung empfahl, künftig auf eine korrekte Verbuchung zu achten. Der Vorstand des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik versicherte in seiner Stellungnahme zu diesem Thema, dass künftig der Empfehlung der Kontrollabteilung nachgekommen werde.
- True up Bestellung (am Ende des ersten Vertragsjahres) – „True up Year 1“** Den in diesem Zusammenhang einschlägigen Aufzeichnungen entnahm die Kontrollabteilung, dass im Dezember 2009 bereits evident war, dass im Frühjahr 2010 fünf neue PCs – und damit fünf neue Microsoft EA-Lizenzen – für fünf zusätzliche Arbeitsplätze im Stadtmagistrat Innsbruck benötigt werden. Der Termin für die damalige True-up Bestellung war anscheinend zufolge dem in dieser Angelegenheit geführten Mailverkehr nicht eindeutig klar, wurde deshalb mehrfach hinterfragt und letztlich noch im Dezember 2009 wahrgenommen. Grundsätzlich ist jedoch vereinbart, dass neu erworbene PCs immer in dem Vertragsjahr, in dem die Anschaffung erfolgt ist, bis spätestens zum Ende dieses Vertragsjahres nachgemeldet werden müssen. Das bedeutet konkret in diesem Fall, dass die im Frühjahr 2010 neu dazugekommenen Desktops nicht bereits im Jahr 2009, sondern erst spätestens zum 31.12.2010 nachgemeldet hätten werden müssen. Durch diese – in einem E-Mail des (ehemaligen) Amtes für Information und Organisation vom 29.12.2009 bezeichnete – kurzfristige „Überlizenzierung“ verteuerte sich der Preis für die fünf neuen Microsoft EA-Lizenzen um rd. € 600,00.

Auf diesen Umstand angesprochen rechtfertigte sich der zuständige Sachbearbeiter im Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik gegenüber der Kontrollabteilung, dass die fraglichen fünf Lizenzen aus seiner Sicht letztlich doch richtigerweise beim „True up Year 1“ gemeldet worden wären, da die Liegenschaftsverwaltung mit November 2009 wieder in die Stadt eingegliedert worden ist. In dem von der Kontrollabteilung eben angesprochenen Mailverkehr mit dem Lieferanten wäre dies seinerzeit allerdings anders dargestellt worden, da der damalige Amtsvorstand ursprünglich davon ausgegangen sei, dass keine weiteren Lizenzen benötigt würden.

Abrechnung zweites Vertragsjahr

Die Rechnung des Lieferanten für das zweite Vertragsjahr im Microsoft Enterprise Agreement beinhaltete entsprechend der durchgeführten True-up Bestellung nun in Summe 705 Stück Microsoft EA-Lizenzen und belief sich auf (brutto) € 156.822,36. Diese Rechnung wurde vom seinerzeitigen Amt für Information und Organisation im Wege einer Auszahlungsanordnung vom 15.01.2010 zu Lasten des Haushaltsjahres 2009 beglichen und buchungstechnisch analog dem Vorjahr allen involvierten Unterabschnitten – wiederum prozentuell aufgeteilt – zugeordnet. Die Verbuchung erfolgte diesmal korrekt.

„True up Year 2“

Vor Ablauf des zweiten Vertragsjahres (2010) meldete die MA I – (damaliges) Amt für Information und Organisation fristgerecht im Wege eines E-Mails vom 16.12.2010 insgesamt „7 True-up Lizenzen“. In Beantwortung einer Anfrage der Kontrollabteilung zum Modus der Ermittlung der Anzahl der Lizenzen erklärte der zuständige Sachbearbeiter, dass die Erhebung nach dem tatsächlichen Bedarf erfolge und hierzu eine Auswertung im BMC-Inventartool und dem MS Configuration Manager Tool (seit 03.06.2009) durchgeführt werde. Zudem werde die ermittelte Clientanzahl vom Amtsvorstand und dem zuständigen Sachbearbeiter verifiziert.

Abrechnung drittes Vertragsjahr

Der Lieferant stellte die Bezug habende Rechnung für das dritte Vertragsjahr im Microsoft Enterprise Agreement am 17.12.2010 in der Höhe von (brutto) 169.849,58 aus. Der im Vergleich zum zweiten Vertragsjahr um rd. € 10.800,00 (netto) höhere Rechnungsbetrag ist ins offener erklärbar als in dieser Faktura nicht nur die in Rede stehenden Lizenzen, sondern auch diverse – in diesem Zusammenhang von der Kontrollabteilung nicht geprüfte – Serverprodukte enthalten sind. Der Rechnungsbetrag wurde mit Auszahlungsanordnung vom 21.12.2010 ordnungsgemäß zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 beglichen und – wie in den Vorjahren – auf alle in Frage kommenden Unterabschnitte prozentuell aufgeteilt. Die vollständige Erfassung der EA-Lizenzen in den Inventardaten ist der Kontrollabteilung nachgewiesen worden.

Vertiefende Rechnungskontrolle

Im Zuge einer vertiefenden Rechnungskontrolle stellte die Kontrollabteilung allerdings auch fest, dass der Lieferant im dritten Vertragsjahr einen günstigeren Core CAL Betrag verrechnet hatte, was bei 700 Lizenzen einer Ersparnis von € 4.879,00 gleichkommt. Andererseits wurden die im Rahmen der True-up Meldung vom 16.12.2010 neu hinzugekommenen 7 Lizenzen geringfügig zu hoch fakturiert. Die daraus resultierende marginale Differenz von € 42,91 wurde dem zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis gebracht, der umgehend den Lieferanten kontaktiert und in dieser Angelegenheit die Zusage erhalten hatte, dass der Unterschiedsbetrag anlässlich der „True-up Meldung Year 3“ gutgeschrieben werde.

Die Kontrollabteilung verkannte nicht, dass es sich hier um einen verhältnismäßig geringen Differenzbetrag zum Nachteil der Stadtgemeinde Innsbruck gehandelt hat und sich in der Zusammenschau beider Sachverhalte letztlich doch ein Vorteil für die Stadtgemeinde Innsbruck von insgesamt € 4.836,09 errechnen lässt, empfahl aber aus prinzipiellen Gründen, künftig einer restriktiven Rechnungskontrolle erhöhtes Augenmerk zu schenken und allenfalls zu hoch verrechnete Einzelpreise, die von offiziellen bzw. aktuellen Preislisten und/oder Angeboten abweichen, unmittelbar beim Lieferanten zu reklamieren.

MS Benefit

Die Realisierung des von der Firma Microsoft angebotenen Benefits (kostenlose Installations- und Schulungsunterstützung) im Gegenwert von € 55.000,00 wurde der Kontrollabteilung durch eine Zusammenstellung des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik über konkret in Anspruch genommenen Leistungen (Trainingsgutscheine, Planungstage, E-Learning Anwendungen etc.) bestätigt.

„True up Year 3“

Den einschlägigen Aufzeichnungen des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik zum Ende des dritten Vertragsjahres entnahm die Kontrollabteilung, dass weitere 23 MS Core CAL Lizenzen (Erhöhung der User von 712 auf 735) benötigt wurden. Bezugnehmend auf eine diesbezügliche Anfrage des Stadtmagistrates Innsbruck legte der Lieferant am 24.11.2011 ein Angebot über 23 True-up Lizenzen zu einem Gesamtbetrag von (brutto) € 12.912,38. Sensibilisiert durch die Abwicklung der von der Kontrollabteilung festgestellten Differenz beim vorangegangenen „True-up Year 2“ hat der zuständige Sachbearbeiter die angebotenen Einzelpreise hinterfragt und festgestellt, dass sie auch dieses Mal nicht mit der gültigen BBG-Preisliste korrespondierten. Als Reaktion auf die Reklamation des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik übermittelte der Lieferant mit Datum 20.12.2011 ein korrigiertes Angebot einschließlich einer Gutschrift zur Bereinigung der Differenz aus dem „True-up Year 2“. Auf Basis dieses Angebotes bestellte die Stadtgemeinde Innsbruck am 20.12.2011 „23 Stk. MS Desktop Pro All Languages Lic/CA Pack MVL – CAL Lizenzerweiterung der bestehenden 712 auf 735 True Up Year 3“ mit einem Auftragswert von (brutto) € 12.727,03.

Verlängerung des Microsoft – Enterprise Agreement-Beitrittsvertrages (EA)

In Anbetracht der dreijährigen Laufzeit (2009 bis 2011) des Microsoft – Enterprise Agreement-Beitrittsvertrages (EA) der Stadt Innsbruck war zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung im Dezember 2011 die Frage einer allfälligen Vertragsverlängerung aktuell. In Beantwortung einer Anfrage der Kontrollabteilung zur weiteren Vorgangsweise in dieser Angelegenheit erklärte das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, dass eine Verlängerung des EA-Vertrages angestrebt werde, zumal im nächsten Jahr zusätzliche CAL Lizenzen benötigt werden (Erweiterung auf geschätzte 750 bis 770 User). Außerdem wäre es notwendig, die eingesetzten Serverprodukte auf einem zeitgemäßen Stand zu halten. In ihrem Statement wies das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik auch darauf hin, dass eine Prolongation bis spätestens 30 Tage nach Ablauf des bestehenden Vertrages durchzuführen wäre.

Der Auskunft des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik zufolge würden die Kosten für eine CAL Lizenz pro Arbeitsplatz bei € 122,42 liegen, wobei der Preis für die gesamte Ve r-

tragslaufzeit garantiert wäre. Dieser Preis ergibt sich aus der reinen Software Assurance (= die Wartung bzw. das Recht, neueste Versionen einzusetzen), da der Lizenzanteil nicht mehr bezahlt werden müsste (identische Vorgangsweise bei den im Vertrag inkludierten Serverprodukten).

3.3 IBM-Serviceverträge (Werk- bzw. Dienstleistungen)

Dienstleistungen IBM

Zur Gewährung eines reibungslosen Betriebes seines Netzwerk- (Hardware) und Netzwerkmanagementbereiches (Software) hat der Stadtmagistrat Innsbruck seit dem Jahr 2003 u.a. auch Personalressourcen der IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H. (kurz IBM genannt) in Anspruch genommen.

Vereinbarung vom 22.05.2003 (Vertrag TM0276)

Die erste Nutzung von Dienstleistungen der Fa. IBM fußte dabei auf einem zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und der Gesellschaft zum 22.05.2003 abgeschlossenen sogenannten „Bestellschein zur Bestellung von Unterstützenden Werkleistungen“.

Stundensatz

Inhalt der Vereinbarung war die Unterstützung des Stadtmagistrates Innsbruck bei Softwareimplementierungen und bei Hardware-, Software- sowie Netzwerkanalysen. Hierfür wurde die Bereitstellung von Dienstleistungen im Ausmaß von insgesamt 50 Stunden vereinbart. Der Stundensatz belief sich damals auf brutto € 199,20.

Vereinbarung vom 08.09.2003 (Vertrag UW0235)

Noch im Jahr 2003, und zwar mit Datum 08.09.2003, wurde eine neue Vereinbarung betreffend die Bestellung von unterstützenden Werkleistungen abgeschlossen.

Stundensatz

Der gegenständliche Bestellschein beinhaltete eine Supportleistung von maximal 50 Stunden pro Jahr. Der Aufwand der Dienstleistung pro Stunde wurde mit brutto € 180,00 festgelegt.

Abrechnungsmodus

In Bezug auf den Abrechnungsmodus war dem gegenständlichen Bestellschein zu entnehmen, dass zu Beginn des jeweils laufenden Vertragsjahres vorab 25 % des vereinbarten Jahresbetrages in Rechnung zu stellen waren. Des Weiteren kamen die Vertragspartner überein, dass bei Inanspruchnahme von weniger als 25 % des jährlichen Stundenkontingentes keine Rückvergütung der nicht abgerufenen Stunden vorgesehen war.

Vereinbarung vom 18.11.2004 (Vertrag RO040006-13)

Für die im Jahr 2005 von der Gesellschaft erbrachten Arbeitsstunden bildete die Auftragsbestätigung zur Bestellung von Dienstleistungen der Fa. IBM mit der Vertragsnummer RO040006-13 die Basis für die Verrechnung. Diese Vereinbarung datierte vom 18.11.2004 und hatte den Abruf eines Kontingentes von 50 Stunden zum Inhalt.

Stundensatz

Die Höhe des Stundensatzes betrug brutto € 150,00 und gründete sich u.a. auf einer zwischen der BBG und der Fa. IBM abgeschlossenen Rahmenvereinbarung.

BBG

Das Recht, zu den von der BBG und IBM festgelegten Bedingungen Einzelaufträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erteilen, war auf die zwischen der Stadt Innsbruck und der BBG am 23.12.2003 bzw. 07.01.2004 erstmals abgeschlossene „Vereinbarung über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und

Dienstleistungen nach dem BVergG 2002 (BGBl I 99/2002)“ zurückzuführen.

Vorteile
Vereinbarung
vom 18.11.2004
(Vertrag RO040006-13)

Die Beauftragung des eben angeführten Pools in der Höhe von 50 Stunden zu BBG-Konditionen hatte gegenüber dem zuvor angeführten Bestellschein vom 08.09.2003 u.a. den Vorteil, keine Verpflichtung hinsichtlich einer Mindestabnahme (25 % des vereinbarten Stundenkontingentes) oder Vorausfaktorierung von Stunden eingehen zu müssen. Zudem verringerte sich der Stundensatz für einen IT-Spezialisten um immerhin brutto € 30,00 auf brutto € 150,00 pro Stunde.

Weitere Vereinbarungen

In weiterer Folge gab die Kontrollabteilung einen Überblick über die Inhalte (Vertragsnummer, Stundenanzahl, Stundensatz, Auftragsbestätigung und Vertragsende) der seit 01.01.2005 bis zum Prüfungszeitpunkt (Dezember 2011) in Auftrag gegebenen Serviceverträge. Bei den in Euro angegebenen Stundensätzen und Auftragswerten handelt es sich um Bruttobeträge:

| Auftragsbestätigung vom | Vertrag Nr. | Stundenanzahl | Std.-satz | Auftrags-Wert | Vertragsende |
|-------------------------|-------------|---------------|-----------|------------------|---------------|
| 12.04.2010 | TM002061A | 50,00 | 162,00 | 8.100,00 | 28.09.2011 |
| 05.01.2010 | TM002061 | 50,00 | 162,00 | 8.100,00 | keine Angaben |
| 12.04.2007 | AW00961-46 | 50,00 | 157,20 | 7.860,00 | keine Angaben |
| 28.01.2005 | TM000900 | 25,00 | 150,00 | 3.750,00 | 30.06.2006 |
| SUMME | | 175,00 | | 27.810,00 | |

Vereinbarung
vom 28.01.2005
(Vertrag TM000900)

Im Zusammenhang mit dem von der Fa. IBM mit Auftragsbestätigung vom 28.01.2005 zur Verfügung gestellten Pool (25 Stunden) hat die Kontrollabteilung die Verrechnung der Stunden einer Verifizierung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass insgesamt 85,3 Stunden zu den hierfür festgelegten Bedingungen in Anspruch genommen bzw. abgerechnet worden sind.

Verrechnete
Dienstleistungen

Den Recherchen der Kontrollabteilung zufolge war der eben genannte Stundenpool bereits mit Erbringung der Dienstleistung der Fa. IBM am 17.08.2006 ausgeschöpft bzw. wurde die vereinbarte Maximalstundenanzahl überschritten. Im Hinblick auf eine Erweiterung des Stundenkontingentes war kein Schriftverkehr aktenkundig. Somit wurden im Beobachtungszeitraum 2006 bis 2007 insgesamt 60,3 Dienstleistungsstunden im beiderseitigen Einvernehmen, also ohne weiteren Bestellschein bzw. Auftrag, erbracht und bezahlt. Die Kontrollabteilung hat dazu empfohlen, künftig im Falle eines Abrufes von über das Maximalstundenkontingent hinausgehenden Dienstleistungen eine schriftliche Vertragsverlängerung zum ursprünglichen Auftrag zu erstellen.

Abstimmung
Stundenaufzeichnungen

Darüber hinaus nahm die Kontrollabteilung eine Abstimmung der zu diesem Vertrag in den Jahren 2005 bis 2007 der Stadt Innsbruck verrechneten Dienstleistungsstunden mit jenen lt. Stundenaufstellung der Fa. IBM vor. Die Abgleichung ergab eine marginale Stundendifferenz zu Gunsten der Stadt Innsbruck.

| | |
|--|---|
| Vereinbarung vom 12.04.2007 (Vertrag AW00961-46) | Mit Schreiben vom 12.04.2007 bestätigte die Fa. IBM den Auftrag der Stadt Innsbruck über den Einkauf von weiteren Dienstleistungen im Ausmaß von 50 Stunden. Unter der Vertragsnummer AW00961-46 wurde ein Stundensatz in der Höhe von brutto € 157,20 und in weiterer Folge ein Gesamtpreis von brutto € 7.860,00 fixiert. |
| Verrechnete Dienstleistungen | Im Rahmen des Nachvollzuges der verrechneten Dienstleistungen konstatierte die Kontrollabteilung, dass insgesamt 128,00 Dienstleistungsstunden abgerechnet worden sind. Eine schriftliche Erweiterung des Stundenkontingentes war auch in diesem Fall nicht aktenkundig. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit hat die Kontrollabteilung an dieser Stelle wiederholend empfohlen, für die Beschaffung von Dienstleistungen, welche das Stundenkontingent des ursprünglichen Auftrages übersteigen, eine ergänzende Auftragsbestätigung des Vertragspartners einzuholen. In ihrer Stellungnahme hat das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik der MA I zugesichert, künftig der Empfehlung der Kontrollabteilung nachzukommen. |
| Fehlende Stundenaufzeichnungen | Zudem hat die Kontrollabteilung bei der Prüfung betreffend die Vollständigkeit sämtlicher der Vertragsnummer AW00961-46 zugeordneten Rechnungen beanstandet, dass in zwei Fällen keine Aufstellung über die von der Gesellschaft erbrachten Einzelleistungen beigegeben war. |
| Vereinbarung vom 05.01.2010 (Vertrag TM002061) | Mit Auftragsbestätigung der Fa. IBM vom 05.01.2010 wurde eine weitere Bestellung von Dienstleistungen anerkannt. Zur Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist von der Stadt Innsbruck ein Pool in der Höhe von 50 Stunden zu einem Stundensatz von brutto € 162,00 eingekauft worden. |
| Verrechnete Dienstleistungen | Die soeben erwähnten 50 Dienstleistungsstunden wurden von der Stadt Innsbruck zur Gänze im Zeitraum vom 13.11.2009 bis 15.03.2010 in Anspruch genommen. |
| Vereinbarung vom 12.04.2010 (Vertrag TM002061A) | Daraufhin beauftragte der Stadtmagistrat Innsbruck die Fa. IBM zur Erbringung von weiteren unterstützenden Dienstleistungen im Ausmaß von 50 Stunden. Der vereinbarte Stundensatz in der Höhe von brutto € 162,00 blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert. |
| Vertragslaufzeit | Die Vertragslaufzeit des bislang letzten Bestellscheines war bis zum 28.09.2011 bzw. bis zum Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung befristet. |
| Verrechnete Dienstleistungen | Wie die Durchsicht der Prüfungsunterlagen zeigte, wurden bis zum Prüfungstichtag 14.12.2011 „erst“ 40 Dienstleistungsstunden unter Bezugnahme auf die Vertragsnummer TM002061A abgerufen. |
| Empfehlung | Laut erhaltener Auskunft wird auch in Zukunft für die Gewährung einer ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Netzwerk- und Netzwerkmanagementbereiches der Stadt Innsbruck die Konsumation von Servicestunden erforderlich sein. |
| | Folglich hat die Kontrollabteilung angeregt, die Bedingungen im Hinblick auf die Beschaffung eines hierfür vorgesehenen abrufberechtigten Stundenpools in jedem Fall mit dem jeweiligen Vertragspartner schrift- |

lich festzuhalten. Dazu hat das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik der MA I im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, dass es der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechen werde.

Resümee
Verrechnete Stunden
2005 bis 2011

Abschließend hielt die Kontrollabteilung fest, dass im Zeitraum von Anfang Mai 2005 bis Ende März 2011 insgesamt 303,30 Dienstleistungsstunden mit Bezug auf die Vertragsnummern TM000900, AW00961-46, TM002061 sowie TM002061A in Anspruch genommen worden sind. Dafür wurden der Stadt Innsbruck von der Fa. IBM in Summe brutto € 47.496,60 in Rechnung gestellt.

3.4 Wartungsvertrag für Personenkontenführungssystem (PKF)

Vorbemerkungen
PKF

Seit dem Jahr 1990 war die Applikation zur Vorschreibung und Einhebung von Gemeindeabgaben (PKF) auf einer DEC Anlage in den Räumlichkeiten der ehemaligen Stadtwerke, später IKB AG, im Einsatz. Das fortgeschrittene Alter der zugrundeliegenden Technologie sowie die „Jahr-2000- und Euro-Problematik“ machten eine Portierung auf eine neue EDV-Architektur erforderlich.

Realisierung
Softwarelösung

Aufgrund der Komplexität der neuen Programmierung wurde die Realisierung der Softwarelösung schrittweise vollzogen. Das Ergebnis der Feinkonzeptionsphase (Phase 1) stellte eine Spezifikation dar, welche ein Ausschreibungsprofil für die anschließende, modulare Programmierung (Phase 2) ermöglicht hat. Phase 3 hatte im Wesentlichen die Übernahme der Daten in den neuen Datenbank-Server zum Inhalt.

Feinkonzeption

Mit der Erstellung der Feinkonzeption wurde ein österreichisches Unternehmen beauftragt. Die hierfür von der Stadt Innsbruck aufgewendeten Kosten beliefen sich auf netto rd. € 56,0 Tsd.

Ausschreibung
Programmierung

An der folgenden EU-weiten öffentlichen Ausschreibung hinsichtlich der Umsetzung der Feinspezifikation haben insgesamt 17 Firmen ihr Interesse bekundet. Letztlich wurden 4 Angebote abgegeben.

Die Evaluierung der Angebote brachte ein österreichisches Unternehmen als Billigstbieter hervor. Dieses erhielt mit Schreiben des damaligen Amtes für Information und Organisation der MA I vom 03.12.2001 den Auftrag, die Personenkontenführung neu zu erstellen (Phase 2) und die bestehenden Daten in das neue Informationssystem zu übernehmen (Phase 3). Der Preis für die Neuentwicklung hat netto rd. € 816,4 Tsd. betragen.

Gewährleistung

Die Applikation Personenkontenführung wurde schließlich mit 04.03.2004 abgenommen. Mit diesem Tag trat vereinbarungsgemäß auch die einjährige Gewährleistungsfrist in Kraft.

Wartungsvertrag

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Stadtmagistrat Innsbruck mit jener Gesellschaft, welche das PKF-System entwickelt hatte, einen Wartungsvertrag abgeschlossen. Dieser beinhaltete die Durchführung von Wartungsarbeiten und Fehlerbehebungen der in Rede stehenden Applikation und wurde zum 01.04.2005 rechtswirksam.

| | |
|--|--|
| Wartungspauschale | Die jährlich von der Stadt Innsbruck zu entrichtende, wertgesicherte Wartungspauschale wurde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit netto € 97,0 Tsd. festgelegt. |
| Wertsicherung | Die Indexierung des eben erwähnten Pauschalbetrages erfolgte vertragsgemäß erstmals mit Wirksamkeit zum 01.04.2006. |
| Abschluss Wartungsvertrag | Im Hinblick auf das Zustandekommen dieses Wartungsvertrages hat die Kontrollabteilung beanstandet, dass ihr vom neu geschaffenen Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik weder ein Angebot der Auftragnehmerin noch ein Beschluss des Stadtsenates in dieser Angelegenheit vorgelegt werden konnte. |
| Beanstandung Abschluss Wartungsvertrag | Zudem merkte die Kontrollabteilung an, dass der in Rede stehende Wartungsvertrag mit einer wertgesicherten Jahrespauschale von jährlich immerhin netto € 97,0 Tsd. keiner stadtrechtskonformen Signatur unterworfen, sondern für die Stadt Innsbruck „nur“ vom ehemaligen Leiter des Amtes für Information und Organisation unterzeichnet worden ist. Somit wurde erneut den Bestimmungen des § 42 Abs. 2 IStR nicht nachgekommen. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, künftig gleichgelagerte privatrechtliche Verpflichtungen stadtrechtskonform abzuschließen. Dazu teilte das betreffende Amt der MA I im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit, dieser Empfehlung bereits seit der Schaffung des neuen Amtes ausnahmslos entsprochen zu haben. |
| Summe Wartungskosten | Die Abstattung jener der Stadt Innsbruck verrechneten Halbjahrespauschalen ist über die Vp. „Gemeindeabgaben - Entgelte für sonstige Leistungen EDV“ abgewickelt worden. Seit dem Jahr 2005 bis einschließlich 30.06.2011 sind hierfür insgesamt netto rd. € 686,9 Tsd. bezahlt worden. |
| Stundensatz 2011 | Laut erhaltener Auskunft sind im Jahr 2011 von der Stadt Innsbruck insgesamt 1.427 Std. der Personalressource der Auftragnehmerin für Wartungsarbeiten in Anspruch genommen worden. Bei einer Wartungspauschale für das Jahr 2011 von brutto € 117.683,54 beliefen sich die Kosten pro Arbeitsstunde auf brutto € 82,47 bzw. netto € 74,97. Hierbei handelte es sich jedenfalls um branchenübliche Stundensätze. |
| Summe Nachfolgaufträge | Darüber hinaus verifizierte die Kontrollabteilung jene Kosten, welche im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung und Modifikation der Applikation Personenkontenführung erforderlich waren. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um massive Eingriffe in das bestehende Anwenderprogramm PKF, weshalb in allen Fällen die Aufträge an die ursprünglich mit der Programmerstellung beauftragte Gesellschaft erteilt worden sind. Die Summe der bis zum Prüfungszeitpunkt Ende Dezember 2011 getätigten (Nachfolge)Aufträge hat sich auf netto rd. € 186,8 Tsd. belaufen. |
| Anteil Wartungskosten an Gesamtkosten | Abschließend zu diesem Kapitel hält die Kontrollabteilung fest, dass für die Anwendersoftware PKF bis zum Prüfungszeitpunkt Ende Dezember 2011 Auszahlungen (für Feinspezifikation, Programmerstellung sowie für verschiedene Programmerweiterungen) in der Höhe von insgesamt netto rd. € 1.059,2 Tsd. getätigt worden sind. Zuzüglich der bisher an- |

gefallenen Wartungskosten von netto rd. € 686,9 Tsd. belief sich die Gesamtsumme auf netto rd. € 1.746,1 Tsd. Der Anteil der Wartungskosten an den Gesamtkosten dieser Softwarelösung hat somit rd. 39 % betragen.

4 Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und nach Maßgabe der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung im Bereich der IT-Verträge der Stadt Innsbruck (Dienstleistungs- und Wartungsverträge).

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.06.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.06.2012 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-10928/2011

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung über die
Prüfung von Teilbereichen der
IT-Verträge der Stadt Innsbruck
(Dienstleistungs- und Wartungsverträge)

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.06.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 21.06.2012 zur Kenntnis gebracht.